

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Haltung von Pferden und Eseln für Sport- und Freizeitzwecke in Öko-Unternehmen in Sachsen

Vorbemerkungen

- Die Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023 – des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) vom 04.10.2022 beinhaltet in Nr. 3.2 Buchstabe a) die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 im gesamten Unternehmen, ausgenommen die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung.
- Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 sind in allen Betriebszweigen unabhängig von der Vermarktungsabsicht der Erzeugnisse (Zuchttiere, Stutenmilch, Fleisch) mit der Kennzeichnung „Öko/Bio“ einzuhalten. Ansonsten liegt bei der Pferde- und Eselhaltung eine „nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheit“ vor, die zum Ausschluss von der Förderung gemäß FRL ÖBL/2023 führt. Ausnahmen sind im engen Rahmen nur bei privater Pferde-/Eselhaltung und der Pensionspferdehaltung für Sport- und Freizeit-Zwecke möglich.
- Sport- und Freizeitpferde und Esel für Freizeit-Zwecke, die ohne die Kennzeichnung „Öko/Bio“ vermarktet werden sollen, können von der Zertifizierung der Unternehmenstätigkeiten gemäß Artikel 35 Verordnung (EU) 2018/848 ausgenommen werden.

Umsetzung in Sachsen

Das LfULG, zuständige Behörde gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, erteilt hiermit Hinweise zum Vollzug der Vorschriften des Anhangs II Teil II, insbesondere Nr. 1.9.1., Verordnung (EU) 2018/848. Nachfolgende Tierhaltungen werden ab 01.01.2025 vom LfULG nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingung erfüllt:

A – Private Pferde-/Eselhaltung

1. Der in Nr. 3.2 Buchstabe a) der FRL ÖBL/2023 geforderten Bewirtschaftung des gesamten Öko-Unternehmens gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 steht nicht entgegen, wenn in geringem Umfang Pferde bzw. Esel für private Freizeit-Zwecke gehalten werden und keine Erwerbsabsicht mit diesen Tieren besteht (Verkauf von Zuchttieren, Stutenmilch und Fleisch). Diese Tierhaltung gilt in Abgrenzung zu den ansonsten vorgenommenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht als „nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheit“ i. S. d. Verordnung (EU) 2018/848.
2. Als geringer Umfang wird angesehen, wenn vom Öko-Unternehmer max. zwei Pferde oder zwei Esel oder in Summe ein Pferd und ein Esel für Sport- und Freizeit-Zwecke gehalten werden.
3. Die Herkunft der Tiere aus nichtökologischer Haltung ist zulässig.
4. Nichtökologische Kraftfuttermittel können verwendet werden, wenn der Öko-Unternehmer keine weiteren Tiere hält, für die diese Kraftfuttermittel ebenso verwendet werden können, z. B. in der Wiederkäuerfütterung. Das zur Tierernährung verwendete Grundfutter stammt aus dem eigenen Öko-Unternehmen.
5. Die weiteren Haltungsbedingungen sollten den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen (z. B. Mindeststall- und Mindestauslauffläche, Weidegang, Zugang zu Fressplätzen und Tränken, Einstreu, Laufstall oder Boxenhaltung).
6. Die private Haltung von Pferden/Eseln in geringem Umfang für Sport- und Freizeit-Zwecke ist Bestandteil der Betriebsbeschreibung und der Eintrag ist von der beauftragten Öko-Kontrollstelle zu prüfen. Eine Kontrolle der privaten Haltung erfolgt nicht.
7. Offensichtliche Verstöße (z. B. Anbindehaltung, Verwendung nichtökologischer Kraftfuttermittel, die auch für andere Tierarten geeignet sind) werden von der beauftragten Öko-Kontrollstelle dem LfULG, Ref. 92, unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

B – Pensions-Pferdehaltung

Der in Nr. 3.2 Buchstabe a) der FRL ÖBL/2023 geforderten Bewirtschaftung des gesamten Öko-Unternehmens gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 steht nicht entgegen, wenn Pferde in Pension für Sport- und Freizeitwecke im Öko-Unternehmen gehalten werden. Die Pensions-Pferdehaltung ist von der beauftragten Öko-Kontrollstelle zu kontrollieren (ohne Eintrag im Zertifikat gemäß Artikel 35 Verordnung (EU) 2018/848) und gilt in Abgrenzung zu den ansonsten durchgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht als „nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheit“ i. S. d. Verordnung (EU) 2018/848, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden.

- Fütterung:
 - a) Mindestens 70% der Futtermittel müssen aus dem Öko-Unternehmen selbst stammen oder falls dies nicht möglich ist von anderen Öko-Unternehmen, auch Umstellungsbetrieben, oder von Öko-Futtermittelunternehmern, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, zugekauft werden.
 - b) Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muss aus Raufutter bestehen.
 - c) Die verwendeten Futtermittel (Grund-, Mineral- und Kraftfutter) müssen den Vorschriften Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen.
 - d) Ggf. verwendete nichtökologische Einzelfuttermittel müssen vom Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 erfasst sein.
 - e) Möglicherweise von den Pensionsnehmern in geringen Mengen verfütterte sogenannte Leckerlis nichtökologischer Herkunft dürfen nicht im Öko-Unternehmen gelagert und vom Öko-Unternehmer bestellt oder zugekauft werden.
- Haltung:
 - a) Die Stallgebäude müssen den Tieren ermöglichen, ihre artspezifischen Bedürfnisse auszuleben. Nach Möglichkeit sind Laufstallsysteme mit Gruppenhaltung anzubieten. Bei Einzelboxen muss der Sozialkontakt zu anderen Tieren gegeben sein. Die Liege- und Ruheflächen müssen ausreichend groß und bequem sowie mit reichlich sauberen und trockenen Einstreu belegt sein. Einstreu ist Stroh oder anderes geeignetes Naturmaterial.
 - b) Anhang I Teil I Nr. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 enthält die Mindestanforderungen für die Stallflächen und Außenflächen. Pferde müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände (Witterungsbedingungen, Bodenzustand) dies gestatten. Die „Jogging-Weide“ ohne Aufwuchs, der von den Pferden gefressen werden kann, ist nicht ausreichend. Während der Winterzeit muss den Pferden Bewegungsfreiheit einräumt werden (Laufstall oder bei Boxenhaltung zusätzlich Auslauf/Paddock).
 - c) Die Kriterien für eine tiergerechte Pferdehaltung gemäß den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des BMEL vom 09.06.2009 geben eine zusätzliche Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- Tierärztliche Behandlungen:
 - a) pflanzliche bzw. homöopathische Tierarzneimittel sind bei der Behandlung von Tierkrankheiten vorzuziehen.
 - b) Pferde in Pension für Sport- und Freizeit-Zwecke werden nicht als Tiere mit der Kennzeichnung „Öko/Bio“ vermarktet; insofern sind die weiteren Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 bzgl. tiermedizinischer Behandlungen nicht relevant.